



## Merkblatt für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für das Genehmigungsverfahren einer Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche (*siehe Hinweis*) benötigt die Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs.2 StVO sowie ggf. einer Verkehrsbehördlichen Anordnung gemäß § 45 Abs.1 StVO folgende Unterlagen und Informationen.

### ■ Verkehrsbehördliche Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden eingeschränkt wird. Öffentliche Plätze sind ebenfalls Verkehrsflächen und benötigen somit diese Erlaubnis.

#### Benötigte Unterlagen:

- ✓ Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Veranstaltererklärung
- ✓ Lageplan (Kartenausschnitt) mit erkennbaren Außengrenzen der Veranstaltungsfläche

#### Gebühren:

Die Gebühren ergeben sich aus den für die Bearbeitung notwendigen Mitteleinsätze und den erbrachten Arbeitszeiten. Rechnungsempfänger ist, sofern nicht anders angegeben, der Antragsteller.

- Mindestens 90,00 Euro für Veranstaltungen\*
- Mindestens 60,00 Euro für kleine Straßenfeste, Nachbarschaftsfeste\*

\*sofern keine weiteren Maßnahmen, wie Ortstermine, Besprechungen, o.ä. für eine abschließende Entscheidung notwendig sind, wodurch weitere Gebühren entstehen können.

Bzgl. Gebühren, siehe Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, 2. Abschnitt, Teil B, Gebühren-Nr.263) vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98)

### ■ Verkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 StVO

Ist für die Durchführung einer Veranstaltung die Sperrung einer öffentlichen Verkehrsfläche nötig, ist eine Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 StVO an den Straßenbaulastträger (Tiefbau- und Vermessungsamt) erforderlich. Es ist zwingend notwendig, dass die Unterlagen **mindestens 4 Wochen (Bei Großveranstaltungen 6 Wochen) vor Inkrafttreten der verkehrsrechtlichen Maßnahmen** der Straßenverkehrsbehörde vorliegen.

#### Benötigte Unterlagen:

- ✓ Anordnungsfähige Verkehrszeichenpläne, aus denen folgendes ersichtlich sein muss:
  - Lagegerecht positionierte Verkehrszeichen, welche angeordnet werden sollen (Absperrschranken, Haltverbote, etc.)
  - ggf. eine Umleitungsstrecke
  - Datum und Zeitraum, in dem die Verkehrszeichen gelten sollen
- ✓ Benennung einer verantwortlichen Person mit Nachweis über die Fachkenntnis zur Verkehrsicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach MVAS 99

#### Gebühren:

Von der Straßenverkehrsbehörde werden keine Gebühren erhoben, jedoch können seitens des Tiefbau- und Vermessungsamts Gebühren entstehen.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Hilfestellung bei der Antragstellung können Sie sich an folgende Mitarbeiter / Mitarbeiterin wenden:

Herr Lorke                   Tel.: 0611 31 - 7766  
Herr Geißler                Tel.: 0611 31 - 7764  
Frau Burkhard              Tel.: 0611 31 - 8498  
Herr Hannemann          Tel.: 0611 31 - 3467

E-Mail: [340501@wiesbaden.de](mailto:340501@wiesbaden.de)

**Hinweis:** Verkehrsflächen im Sinne der StVO



■ **Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 StVO**

Eine Ausnahmegenehmigung wird benötigt, um z.B. mit einem Fahrzeug in eine Fußgängerzone einfahren und abstellen zu dürfen.

Der Antrag ist formlos, schriftlich an [strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de](mailto:strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de) zu stellen.

**Bei Fragen zu Ausnahmegenehmigungen können Sie uns unter 0611 31 - 8495 erreichen.**

Der Veranstalter ist gleichzeitig auch Antragsteller für die Ausnahmegenehmigungen.  
Die benötigten Unterlagen sind **spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn gesammelt** einzureichen.

Benötigte Unterlagen:

- ✓ amtliches Kennzeichen
- ✓ Kopie des Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)

Für den Fall, dass das amtliche Kennzeichen vorher nicht bekannt ist (z.B. Mietwagen), ist vom Veranstalter folgende Angabe zu machen:

- Name der Autovermietung, bei der das Fahrzeug gemietet wird bzw. reserviert wurde
- Ggf. Name und Anschrift der beauftragten Spedition
- Typ des gemieteten Fahrzeugs  
(PKW, Van, SUV, Transporter, Lkw mit Angabe des zul. Gesamtgewichts, etc.)

Gebühren:

Je Fahrzeug / Fahrzeugkombination ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig.  
Die Gebühr beträgt derzeit mind. 40,00 Euro je Ausnahmegenehmigung.

**Bitte beachten Sie, dass eine weitere Bearbeitung erst nach Eingang der jeweils oben genannten Unterlagen möglich ist.**

Die Verantwortung für die rechtzeitige Beantragung mittels vollständiger Anträge liegt beim Antragsteller. Sollte es aufgrund fehlender Unterlagen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung oder zu keiner Erlaubnis der Veranstaltung kommen, geht dies sowie bereits entstandene Kosten zu Ihren Lasten.